

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Piratenpartei Österreichs gibt zum Ministerialentwurf folgende Stellungnahme ab:

Unsere grundsätzlich Kritik gegen den vorliegenden Entwurf basiert darauf, dass wir in der Europäischen Union jeweils in jedem Land unterschiedliche Urheberrechtsgesetzgebung als kontraproduktiv für die alltägliche Nutzung des Internets erachten. Statt also auf nationalstaatliche Alleingänge und Hürden zu setzen, würden wir es begrüßen, wenn die Bundesregierung sich stattdessen für EU-weit einheitliche Regelungen einsetzt. Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission 2014 eine Konsultation abgeschlossen und dieses Jahr die Reform des Urheberrechtes auf Europäischer Ebene angekündigt.

Die Antworten der Nutzer auf diese Konsultation forderten überwiegend folgende Punkte ein, die in einer Reform berücksichtigt werden müssten:

- Ein gemeinsames, einheitliches Urheberrecht für Europa.
- Kürzere Urheberrechts-Schutzfristen.
- Starke Nutzerrechte für die nichtkommerzielle Nutzung. Zitat, Kritik, Parodie, wissenschaftliche Forschung, Bildungszwecke, Bibliotheken – diese Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz müssen in der ganzen EU verpflichtend sein.
- Die Möglichkeit, auf Inhalte zu verlinken, ohne für ihren urheberrechtlichen Status verantwortlich gemacht zu werden.
- Ein zukunftsfittes Urheberrecht: Das Gesetz sollte Nutzungsformen nicht kategorisch verbieten, die noch nicht voraussehbar waren, als es geschrieben wurde. Eine offene „Fair-Use“-Klausel würde Gerichten ermöglichen, zukünftige Nutzungen im Einzelfall abzuwägen.

Quelle: <https://juliareda.eu/2014/08/eu-urheberrecht-kluft/>

Es macht aus unserer Sicht auch keinen Sinn und läuft dem europäischen Gedanken zuwider, wenn zum Beispiel durch das sogenanntes "Geoblocking", Videos in einem Land frei zugänglich sind, während sie den Nutzern im anderen Land verwehrt bleiben.

Weiters sollten in einer Reform des Urheberrechtes unbedingt die Vorschläge berücksichtigt werden, die gerade im europäischen Parlament verhandelt werden. Diese sind zu finden unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-546.580+02+DOC+PDF+V0//EN&language=EN> bzw. auf Deutsch:
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-546.580+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

546.580+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE)

Die entsprechende Abstimmung findet vorraussichtlich am 16. Juni im Europäischen Parlament statt und sollte abgewartet werden.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Bedenken, begrüßen wir ausdrücklich, dass in dem Entwurf durch § 37a ein Zweitveröffentlichungsrecht wissenschaftlicher Beiträge nach 12 Monaten gratis ins Netz zu stellen ermöglicht wird und vor allem, dass in § 42 Abs. 6 die Wortfolge „Schulen und Universitäten“ durch die Wortfolge „Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen“ ersetzt wird, was sämtlichen Bildungseinrichtungen ermöglicht, Vervielfältigungen für den Unterricht anzufertigen.

Auch die Umfassenden Regelungen für den Gebrauch von Zitaten in § 42f, erachten wir als positiven Fortschritt da er besonders durch Abs. 1 Ziffer 5. auf alle Typen von Werken angewendet werden kann. Auch die einfachen Regeln aus den Ziffern 3. und 4. stellen einen Fortschritt zu den bisherigen Regeln dar. Aus unserer Sicht spricht jedoch nichts dagegen, diese Teile des Zitatregimes ebenfalls auf weitere Arten von Werken auszuweiten um auch audiovisuellen Medien ein umfassendes Zitatrecht zu garantieren.

Die in § 71. Abs. 2, vorgesehene freie Nutzung von allen Darbietungen die auf Bild- oder Schallträgern festgehalten werden und für die Berichterstattung über Tagesereignisse relevant sind, stellt einen weiteren Fortschritt im neuem Urheberrecht dar. Auch das durch Abs. 4 explizit erlaubte Streaming des Veranstalters in andere Räumlichkeiten trägt zur Modernisierung bei und erscheint uns als eine aktuelle Antwort auf die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts.

Als eindeutig überarbeitungsbedürftig, sehen wir hingegen die folgenden Passagen an:

- Bisher regelte § 42, Abs. 5, das Recht auf **Privatkopie**. In der Novelle ist hingegen nun vorgesehen, die Verantwortung bzgl. der Herkunft dem Downloader aufzubürden. Da der Upload auch nach bestehendem Recht bereits strafrechtlich relevant ist, sehen wir keine Notwendigkeit für eine Verschiebung der Verantwortlichkeiten und einer damit einhergehenden Kriminalisierung von bloßen Nutzern.
- Abgesehen davon ist die Neuregelung des § 42, Abs. 5 in dieser Form auch unter Experten höchst umstritten, da er nicht sauber genug formuliert ist, um unterschiedliche Interpretationen auszuschließen. Siehe hierzu:
<http://derstandard.at/2000016982394/Urheberrechtsnovelle-Downloads-von-illegalen-Seiten-verboten>
- Ebenso verfehlt ist die Ausgestaltung des **Leistungsschutzrechts** nach § 76 f. Positiv ist hier lediglich anzumerken, dass Blogger von der Wirkung der Regelung ausgenommen sind. Ansonsten werden durch die Regelung, sogenannte Snippets kostenpflichtig zu machen, Großkonzerne die durch ihre Marktmacht eben diese Kostenpflicht umgehen können, einseitig gegenüber kleineren Suchmaschinen privilegiert.

- Außerdem hat die Einführung des Leistungsschutzrechtes in Spanien gezeigt, dass Suchmaschinen eher Dienste zum spezialisierten Suchen von Nachrichten deaktivieren, als für dessen Anzeige einen Preis zu zahlen. Darunter leiden einerseits die Nachrichtenportale selbst, da ihnen wichtige Nutzerzahlen ausbleiben und sie somit Werbeeinnahmen verlieren. Andererseits aber auch die Nutzer, da sie die Möglichkeit verlieren schnell nach neuen und für sie relevanten Nachrichten zu suchen und sich unabhängig zu informieren, was eine wichtige Voraussetzung für die Demokratie im 21. Jahrhundert darstellt.
<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/google-news-in-spanien-abgeschaltet-kein-geld-fuer-verlage-a-1009027.html>
- Eine **Festplattenabgabe** (§18a und 18b) auf Speichermedien, bei denen überhaupt nicht klar ist, ob auf diesen im Einzelfall überhaupt urheberrechtlich geschützte Werke Dritter gespeichert werden sollen, ist aus unserer Sicht überhaupt nicht zu rechtfertigen, zumal dadurch auch die Kosten solcher Speichermedien für Unternehmen und Konsumenten künstlich und unnötig erhöht werden.
- Neben den maßlos überzogenen Wünschen der Verwerter gibt es auch Vorschläge mit Augenmaß, die dem natürlichen, verschiedenen Gebrauch von käuflich erworbenen Inhalten und gleichzeitig ihrer entsprechend gewünschten, pauschalen oder expliziten Vergütung in allen Lebenslagen gerecht werden können. Beispielsweise in dem von den NEOS vorgestellten Konzept „Direktvergütung“ werden die natürlichen Erwartungen von Verbrauchern an ein Produkt und die Wünsche der Verwerter nach Bezahlung für ein Recht auf Privatkopie auf einen Nenner gehoben und beiden Rechnung getragen. Dieses Konzept sieht vor, dass die Vergütung der Privatkopie an der Quelle der Entstehung – nämlich beim Erwerb des Inhalts, also des Musikstücks/des Films – eingehoben wird. Damit wird explizit durch den Kauf eines Inhalts auch die moderne Verwendung direkt im Kaufpreis abgegolten und dieses auf der Rechnung ausgewiesen. Das ist fair.
- Die Beibehaltung der Schutzfrist von 70 Jahren in § 60. Abs. 1 und § 61. Abs. 1 ist weiterhin vollkommen unverhältnismäßig. Durch diese lange Schutzfrist entsteht die Situation, dass oftmals noch Enkel und Urenkel Einnahmen aus den Werken der längst verstorbenen Vorfahren beziehen. Auch steht diese lange Schutzfrist der aktuellen und schnellebigen Kultur entgegen und verhindert ein freies entfalten dieser. Wir schlagen dagegen eine Schutzfrist von maximal 30 Jahren nach dem Tod vor aber würden diese idealerweise direkt mit dem Tod enden zu lassen. Wir sehen keinen Grund und keine Rechtfertigung für die Beibehaltung dieser Schutzfrist.

Unserer Ansicht nach gibt diese Urheberrechtsreform auch keine adäquate Antwort auf die aktuelle Anforderung der aktuellen und zukünftigen Kultur, wie mit Remixes umzugehen ist. Unserer Meinung nach ist ein Recht auf Remix eine grundlegende Voraussetzung für Kunst- und Meinungsfreiheit in der digitalen Gesellschaft. Wir fordern daher die Einführung der folgenden drei digitalen Kreativitätsrechte:

- das Recht, Werke bei der Nutzung zu verändern und das Ergebnis öffentlich zugänglich zu

machen (pauschalvergütetes Transformationsnutzungsrecht – Beispiel: Hintergrundmusik im Handyvideo);

- das Recht, Remixes von bestehenden Werken zu erstellen und diese öffentlich zugänglich zu machen (pauschalvergütetes Remixrecht – Beispiel: Fake-Trailer einer Fernsehserie);
- das Recht, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Remixes auch kommerziell zu verwerten (lizenzpflichtiges Remixverwertungsrecht – Beispiel: Verkauf von Musik-Mashups via iTunes).

Daher bitten wir auch besonders auf die Punkte der Petition <http://rechtaufremix.org/> einzugehen und diese zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Bauer,

Erwin Ernst Steinhammer,

Florian Lammer und

Marcus Hohenecker

Mitglieder des Bundesvorstands der Piratenpartei Österreichs